

# Die Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist für einen Großteil der Bevölkerung die wichtigste Säule der Altersversorgung. Seit der Anhebung der Regelaltersgrenze und Einführung der Flexirente sind große Unsicherheiten entstanden. Die Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdienstes bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente, öffnet für Versicherte neue Wege zu einer ausreichenden Altersversorgung. Damit Sie als Altersvorsorgespezialist den Überblick über die aktuelle Gesetzgebung der GRV behalten, haben wir Ihnen die wichtigsten Fragestellungen rund um die Altersrenten der GRV zusammengestellt.

- 1. Welche Altersrenten gibt es und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**
- 2. Welche Besonderheiten sind bei den einzelnen Altersrenten zu beachten?**
- 3. Was ist eine Wartezeit, welche Versicherungszeiten werden angerechnet?**
- 4. Sind bei Bezug einer Altersrente Hinzuverdienstgrenzen zu beachten?**
- 5. Ist es möglich, eine Altersrente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen?**
- 6. Wann sollte der Rentenanspruch gestellt werden?**
- 7. Wie hoch fällt die Altersrente aus?**
- 8. Sind für Altersrenten auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen?**
- 9. Sind Altersrenten steuerpflichtig?**

## 1. Welche Altersrenten gibt es und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet die folgenden Altersrenten:

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf die vorgenannten Altersrenten haben Versicherte, die die jeweils geforderte Wartezeit sowie die besonderen persönlichen Voraussetzungen der entsprechenden Rentenart erfüllen:

### Altersrenten und deren Anspruchsvoraussetzungen im Überblick:

Altersrente	Wartezeit	Persönliche Voraussetzungen
Regelaltersrente	5 Jahre	Alter der Regelaltersgrenze ist erreicht
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	45 Jahre	Alter der individuellen Altersgrenze ist erreicht
Altersrente für langjährige Versicherte	35 Jahre	Vollendung des 63. Lebensjahres
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	35 Jahre	Alter der individuellen Altersgrenze ist erreicht

## 2. Welche Besonderheiten sind bei den einzelnen Altersrenten zu beachten?

### Regelaltersrente

Bereits seit dem Jahre 2012 wird die Altersgrenze der Regelaltersrente von ursprünglich Alter 65 auf Alter 67 angehoben. Der Übergangszeitraum bis zum Jahr 2029 gestaltet sich für Geburtsjahrgänge ab 1947 wie folgt:

#### Anhebung der Regelaltersgrenze:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1947	65 Jahre 1 Monat	1956	65 Jahre 10 Monate
1948	65 Jahre 2 Monate	1957	65 Jahre 11 Monate
1949	65 Jahre 3 Monate	1958	66 Jahre
1950	65 Jahre 4 Monate	1959	66 Jahre 2 Monate
1951	65 Jahre 5 Monate	1960	66 Jahre 4 Monate
1952	65 Jahre 6 Monate	1961	66 Jahre 6 Monate
1953	65 Jahre 7 Monate	1962	66 Jahre 8 Monate
1954	65 Jahre 8 Monate	1963	66 Jahre 10 Monate
1955	65 Jahre 9 Monate	ab 1964	67 Jahre

Beispiel: Herr Müller, geb.1960, Regelaltersgrenze 66 Jahre und 4 Monate (Anhebung um 16 Monate)

#### Hinweise:

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit.

- Beschäftigte, die eine Vollrente beziehen, können auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Damit besteht Versicherungspflicht. Sowohl die Beitragsleistung des Arbeitgebers als auch die eigenen Beiträge wirken rentensteigernd und erhöhen den Rentenzahlbetrag. Jährlich zum 1. Juli wird die Rentensteigerung aus der Beitragszahlung des Vorjahres berücksichtigt.

#### Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit dem Rentenpaket aus dem Jahre 2014 wurde die abschlagsfreie Rente ab Alter 63 eingeführt. Versicherte, die 45 Versicherungsjahre nachweisen können, haben die Möglichkeit, bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Nur Versicherte des Geburtsjahrgangs 1952 hatten die Möglichkeit, direkt nach Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei „in Rente zu gehen“. Für spätere Geburtsjahrgänge wird die Altersgrenze in einer Übergangszeit bis auf das Alter 65 angehoben – siehe folgende Tabelle.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und gilt auch nicht als Altersgrenze für die Ermittlung des Rentenabschlags bei einem vorzeitigem Rentenbezug. Für die Ermittlung der Zeitspanne des vorzeitigen Rentenbezugs ist die Regelaltersgrenze ausschlaggebend, sie wird zur Ermittlung der Höhe der Abschläge herangezogen.

Durch den Wegfall der Hinzuversdienstgrenzen können Bezieher einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte noch einer Beschäftigung nachgehen. Ist diese Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, werden auch Rentenversicherungsbeiträge darauf erhoben. Die daraus resultierende Rentensteigerung wird mit Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

### Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte:

Geburtsjahr	Altersgrenze	Geburtsjahr	Altersgrenze
1953	63 Jahre 2 Monate	1959	64 Jahre 2 Monate
1954	63 Jahre 4 Monate	1960	64 Jahre 4 Monate
1955	63 Jahre 6 Monate	1961	64 Jahre 6 Monate
1956	63 Jahre 8 Monate	1962	64 Jahre 8 Monate
1957	63 Jahre 10 Monate	1963	64 Jahre 10 Monate
1958	64 Jahre	ab 1964	65 Jahre

Beispiel: Herr Knapp, geb. 1959, hat mit Vollendung des 63. Lebensjahres 46 Berufsjahre erreicht. Er kann dennoch erst mit 64 Jahre und 2 Monate abschlagsfrei seine Altersrente in Anspruch nehmen.

### Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte gelten als langjährig versichert, wenn sie 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben. Hierzu zählen sämtliche Versicherungszeiten, die im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aufgeführt sind. Die Altersrente für langjährig Versicherte kann bereits im Alter von 63 Jahren – mit Abschlägen in der Rentenhöhe – bezogen werden.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze führt zu höheren Rentenabschlägen bei der Rente für langjährig Versicherte. Wird die Altersrente bereits im Alter 63 in Anspruch genommen, kann sich ein Rentenabschlag, je nach Geburtsdatum, von bis zu 14,4 % ergeben.

### Anhebung der Altersgrenze für langjährig Versicherte und frühester Rentenbeginn mit Abschlag:

Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschlag	Abschlag im Alter 63	Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschlag	Abschlag im Alter 63
1949 Jan.	65 Jahre 1 Mon.	7,5 %	1956	65 Jahre 10 Mon.	10,2 %
1949 Feb.	65 Jahre 2 Mon.	7,8 %	1957	65 Jahre 11 Mon.	10,5 %
1949 März – Dez.	65 Jahre 3 Mon.	8,1 %	1958	66 Jahre	10,8 %
1950	65 Jahre 4 Mon.	8,4 %	1959	66 Jahre 2 Mon.	11,4 %
1951	65 Jahre 5 Mon.	8,7 %	1960	66 Jahre 4 Mon.	12,0 %
1952	65 Jahre 6 Mon.	9,0 %	1961	66 Jahre 6 Mon.	12,6 %
1953	65 Jahre 7 Mon.	9,3 %	1962	66 Jahre 8 Mon.	13,2 %
1954	65 Jahre 8 Mon.	9,6 %	1963	66 Jahre 10 Mon.	13,8 %
1955	65 Jahre 9 Mon.	9,9 %	ab 1964	67 Jahre	14,4 %

Beispiel: Herr Schmidt, geboren in 1961, hat 36 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt. Die für ihn geltende Regelaltersgrenze liegt bei 66 Jahren und 6 Monaten. Da er bereits im Alter von 63 Jahren „in Rente gehen“ will, muss er einen Abschlag in Höhe von 12,6 % hinnehmen und das lebenslang.

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen können Bezieher einer Altersrente für langjährig Versicherte noch einer Beschäftigung nachgehen. Ist diese Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, werden auch Rentenversicherungsbeiträge darauf erhoben. Die daraus resultierende Rentensteigerung wird mit Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

### Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte, die zu Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind (Behinderungsgrad mindestens 50 %) und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, können bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen beziehen.

Das Renteneintrittsalter für einen Rentenbezug ohne Abschlag wird für schwerbehinderte Menschen seit dem Jahre 2012 von Alter 63 auf Alter 65 angehoben. Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme wird von Alter 60 auf Alter 62 angehoben. Geburtsjahrgänge ab 1964 können – trotz Schwerbehinderung – erst ab Alter 65 abschlagsfrei „in Rente gehen“.

### Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen und vorzeitige Inanspruchnahme:

Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschlag im Alter ...	Frühester Rentenbeginn im Alter ... Abschlag 10,8 %	Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschlag im Alter ...	Frühester Rentenbeginn im Alter ... Abschlag 10,8 %
1952 Januar	63 Jahre 1 Mon.	60 Jahre 1 Mon.	1956	63 Jahre 10 Mon.	60 Jahre 10 Mon.
1952 Februar	63 Jahre 2 Mon.	60 Jahre 2 Mon.	1957	63 Jahre 11 Mon.	60 Jahre 11 Mon.
1952 März	63 Jahre 3 Mon.	60 Jahre 3 Mon.	1958	64 Jahre	61 Jahre
1952 April	63 Jahre 4 Mon.	60 Jahre 4 Mon.	1959	64 Jahre 2 Mon.	61 Jahre 2 Mon.
1952 Mai	63 Jahre 5 Mon.	60 Jahre 5 Mon.	1960	64 Jahre 4 Mon.	61 Jahre 4 Mon.
1952 Jun – Dez.	63 Jahre 6 Mon.	60 Jahre 6 Mon.	1961	64 Jahre 6 Mon.	61 Jahre 6 Mon.
1953	63 Jahre 7 Mon.	60 Jahre 7 Mon.	1962	64 Jahre 8 Mon.	61 Jahre 8 Mon.
1954	63 Jahre 8 Mon.	60 Jahre 8 Mon.	1963	64 Jahre 10 Mon.	61 Jahre 10 Mon.
1955	63 Jahre 9 Mon.	60 Jahre 9 Mon.	ab 1964	65 Jahre	62 Jahre

Beispiel: Herr Maier, Geburtsjahrgang 1962, hat 36 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt. Abschlagsfrei kann er die Rente für schwerbehinderte Menschen ab Alter 64 und 8 Monaten beziehen. Bereits im Alter von 61 Jahren und 8 Monaten kann er die Rente frühestmöglich beziehen, dann aber nur mit einem lebenslangen Abschlag in Höhe von 10,8 % (36 x 0,3 %).

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen können Bezieher einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen noch einer Beschäftigung nachgehen. Ist diese Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, werden auch Rentenversicherungsbeiträge darauf erhoben. Die daraus resultierende Rentensteigerung wird mit Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

### 3. Was ist eine Wartezeit, welche Versicherungszeiten werden angerechnet?

Als Wartezeit wird die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch bezeichnet. Die Dauer und welche Zeiten darauf angerechnet werden, ist abhängig von der Rentenart. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nachdem, welche Altersrente in Anspruch genommen wird, können auch Wartezeiten darüber hinaus gefordert werden.

Mit welchen Versicherungszeiten die unterschiedlichen Wartezeiten erfüllt werden können, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt:

### 5 Jahre (Regelaltersrente)

- Pflichtbeitragszeiten:
  - Zeiten einer versicherten Beschäftigung
  - Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen ab 1992 (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, ...)
  - Zeiten der Kindererziehung (Geburt ab 1992 - 3 Jahre, Geburt vor 1992 - 2,5 Jahre)
  - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes
  - Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld
  - Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person (ab 1. April 1995)
- Ersatzzeiten (nur vor 1992)
  - u. a. Zeiten des Kriegsdienstes, Kriegsgefangenschaft, Flucht, Vertreibung, Um- und Aussiedlung
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
  - Wartezeitmonate, die durch einen Versorgungsausgleich bei Ehescheidung übertragen werden
- Ausländische Versicherungszeiten im Rahmen über- und zwischenstaatlicher Abkommen
  - Abkommen gibt es u. a. mit den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie mit der Schweiz, Türkei, Tunesien, USA, Kanada, Chile, Israel und einigen anderen Ländern

### 35 Jahre (Altersrente für langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen)

Zusätzlich zu den Versicherungszeiten, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen, zählen hier auch:

- Anrechnungszeiten
  - Zeiten der Schul-, Fach- und Hochschulausbildung ab vollendetem 17. Lebensjahr (max. 8 Jahre).
  - Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitation und Arbeitslosigkeit, sofern diese nicht bereits als (Pflicht-) Beitragszeit berücksichtigt werden, sowie Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft während der gesetzlichen Schutzfristen
  - Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente (mit Zurechnungszeit),
- Berücksichtigungszeiten
  - Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendetem 10. Lebensjahr (gilt nicht für Selbständige mit mehr als geringfügigen Einkünften!)
  - Berücksichtigungszeiten wegen Pflege (nur vom 1.1.1992 – 31.03.1995 möglich)

### 45 Jahre (Altersrente für besonders langjährig Versicherte)

Hier werden ausschließlich die folgenden Versicherungszeiten angerechnet:

- Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Zeiten der Pflege eines Angehörigen
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld
- Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung nur, wenn zuvor 216 Pflichtbeiträge (Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit) vorlagen
- Nicht angerechnet werden insbesondere:
  - Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Arbeitgeber gibt den Geschäftsbetrieb auf oder geht in die Insolvenz
  - Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II
  - Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting

Hinweis: Kalendermonate, die nur zu einem Teil mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt sind – und sei es nur mit einem einzigen Tag – werden bei der Wartezeitermittlung als voller Monat berücksichtigt.

#### 4. Sind bei Bezug einer Altersrente Hinzuverdienstgrenzen zu beachten?

Nein, die bis Ende 2022 geltenden Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sind mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz entfallen. Ab dem 1. Januar 2023 kann damit auch bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte oder auch für besonders langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen unbegrenzt hinzuverdient werden. Die daraus resultierende Rentensteigerung wird mit Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

**Hinzuverdienst  
unbegrenzt möglich!**

#### 5. Ist es möglich, eine Altersrente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen?

Ja, eine Teilrente kann stufenlos in individueller Höhe bezogen werden. Die Höhe der Teilrente ist ab einer Höhe von mindestens 10 % der vollen Altersrente frei wählbar.

#### 6. Wann sollte der Rentenantrag gestellt werden?

Eine Altersrente wird am letzten Arbeitstag eines jeden Monats gezahlt, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Rentenantrag fristgerecht innerhalb der folgenden 3 Monate nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze gestellt wird. Ist diese Frist versäumt, beginnt die Rente erst mit dem Monat der Antragstellung.

- **Beispiel:** Am 18.01.2023 wurde Herr Mustermann 65 Jahre alt. Seine Regelaltersgrenze ist um 12 Monate (Geburtsjahrgang 1958) angehoben. Die Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt.

Die Regelaltersrente wird ab Februar 2024 das erste Mal geleistet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2024 gestellt wird. Bei Antragstellung nach Ablauf der 3 Monatsfrist, wird die erste Rentenleistung am letzten Arbeitstag des Antragsmonats gezahlt.

**Hinweis:** Bei Versicherten, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, wird die Altersrente – bei fristgerechter Antragstellung – für diesen Monat bewilligt. Die Auszahlung erfolgt am letzten Arbeitstag des entsprechenden Monats.

**Tipp:** Es empfiehlt sich, den Antrag ca. 3 Monate vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze zu stellen, damit ein nahtloser Übergang vom Arbeitseinkommen zur Rente sichergestellt ist. Wird dem Antrag eine Lohn-Vorausbescheinigung des Arbeitgebers für die letzten 3 Monate vor Rentenbeginn beigelegt, führt dies zu einer Verkürzung des Antragsverfahrens.

#### 7. Wie hoch fällt die Altersrente aus?

Die Rentenhöhe ist abhängig von der Höhe der Beitragszahlungen während des Erwerbslebens. Es gilt der Grundsatz: Je höher das Einkommen (max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und je länger die Versicherungszeit, desto höher fällt die Rente aus. Für freiwillige Beitragszahler wird ein der Beitragshöhe entsprechendes Bruttoeinkommen ermittelt und zur Rentenberechnung herangezogen.

- **Beispiel Brutto-Standardrentner (Eckrentner):**  
Angenommen ein Versicherter hat 45 Jahre stets ein Bruttoeinkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts bezogen, dann ergibt sich zurzeit folgende Rentenhöhe:

##### Rentenhöhe Brutto

Letztes monatliches Bruttoeinkommen	Altersrente im Monat (brutto)	Altersrente (brutto) in % des letzten Bruttoeinkommens
rd. 3.595€	rd. 1.621 €	rd. 45 %*

\* Das Brutto-Rentenniveau wird durch Eingriffe in die Rentenanpassungsdynamik bis zum Jahre 2030 voraussichtlich knapp 48 % erreichen. (RV-Bericht der Bundesregierung 2022, Seite 41)

### Netto-Standardrente vor Steuern

Nach Abzug des Eigenanteils an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) (KV-Beitragsatz von 14,6 %, Zusatzbeitrag der Krankenkasse von 1,6 % und einem Pflegeversicherungsbeitragsatz von 3,4 % für Kinderlose) verbleibt dem Rentner eine Nettorente von:

### Rentenhöhe Netto vor Steuern

Letztes monatliches Nettoeinkommen (St.-Klasse 1)	Altersrente im Monat (netto) nach KVdR vor Steuern	Altersrente (netto) in % des letzten Nettoeinkommens
2.327€	rd. 1.435 €	rd. 62 %

Die Medien benutzen die Eckrente häufig als Gradmesser für die Höhe der Renten. Dabei wird der Eindruck erweckt, dass ein Rentner heute nur eine geringe Versorgungslücke hat. Es wird übersehen, dass diese Lücke nur für den Standardrentner gilt, den es aus folgenden Gründen in der Realität nicht gibt:

- Die wenigsten Versicherten kommen auf 45 Versicherungsjahre.
- Es ist unrealistisch, dass jemand vom Eintritt in das Berufsleben bis zum Rentenbeginn stets entsprechend dem Durchschnitt aller Versicherten verdient hat.
- Das Rentenniveau wird aus dem Bruttodurchschnittsverdienst aller Versicherten ermittelt und nicht auf der Basis des individuellen Bruttoeinkommens.

**Fakt:** Kaum ein Rentner erreicht heute tatsächlich ein Brutto-Rentenniveau von rd. 50 %. Das individuelle Rentenniveau liegt meist weit darunter.

- Beispiel: Ein Versicherter hat 40 Jahre lang ein stetig steigendes Einkommen bezogen. Im letzten Jahr lag sein Bruttoverdienst bei 4.500 € im Monat. Im Mittel hat der Versicherte genau entsprechend dem Durchschnitt verdient. Daraus resultiert heute folgende Rente:

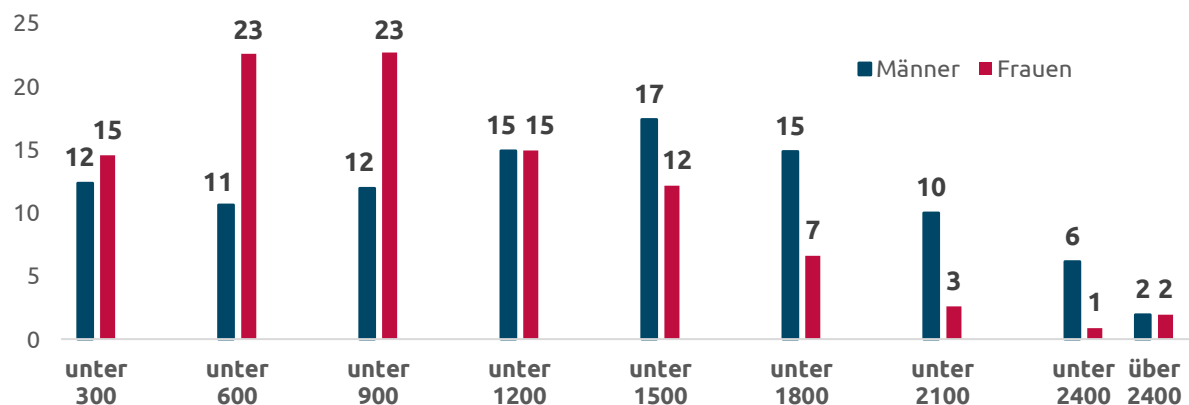
Letztes Brutto-Entgelt mtl.	Altersrente im Monat (brutto) 40 Jahre Durchschnittsentgelt	Altersrente in %
4.500 €	1.441 €	rd. 32 %

Nach Abzug des Eigenanteils an den Beiträgen zur KVdR verbleibt eine Netto-Rente von rd. 1.275 €.

**Im Klartext:** Die Versorgungslücke ist für die meisten gesetzlich Versicherten schon heute weitaus größer als die des Standardrentners. Bei vielen Rentnern ergibt sich bereits heute eine Rente vor Zahlung des Beitrags zur (KVdR) und vor Steuern von weit weniger als 50 % ihres letzten Bruttoeinkommens!

### Von je 100 Rentnern erhielten in 2020 ... Rentner eine monatliche Altersrente in Höhe von ... €.

Quelle: Statistikportal Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenzugang 2020, gesamtes Bundesgebiet



Jeder zweite Neu-Rentner erhält eine Rente von unter 1.200 €, nur 2,5 von 10 Frauen erhalten eine Rente von mehr als 1.200 € im Monat.



Besonders groß ist die Versorgungslücke:

- Bei Fehlzeiten in der Versicherungsbiographie (z. B. bei Selbständigen, Akademikern usw.).
- Bei Besserverdienern mit einem Einkommen über der BBG 2023: West 7.300 €, Ost 7.100 € im Monat.
- Bei Versicherten, die vorzeitig „in Rente gehen“ und hohe lebenslange Abschläge hinnehmen müssen.

## 8. Sind für Altersrenten auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen?

Ja, sämtliche Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Einzig die Art der Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwilliges Mitglied) in der gesetzlichen Krankenkasse entscheidet über die Art, Weise und Umfang der Beitragszahlung.

- Mitglieder in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR)  
Rentner, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 90 % bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren (unabhängig ob Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft), werden Mitglied in der KVdR. Der Beitragssatz zur KVdR entspricht dem Einheitsbeitrag in Höhe von 14,6 %, hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Der Beitragssatz für die gesetzliche Pflegeversicherung beträgt 3,05 %, für Kinderlose 3,40 %.

Der auf die Rente entfallende Krankenkassenbeitrag und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird je zur Hälfte vom Rentner und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) getragen. Den Beitrag zur Pflegeversicherung trägt der Rentner allein. Der Eigenanteil des Rentners wird direkt von der Rente abgezogen und von der DRV an die Krankenkasse abgeführt.

- Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  
Wer als Rentner nicht die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR erfüllt, ist freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Für freiwillige Mitglieder werden alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können (gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte, private Rentenversicherungen usw.), bis zu monatlich 4.987,50 € im Jahre 2023 zur Beitragsberechnung herangezogen.

**Auf Antrag** erhalten freiwillig versicherte Rentner von der DRV einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, der zusammen mit der Rente ausgezahlt wird. Der Zuschuss entspricht dem halben Beitrag zur Krankenversicherung incl. Zusatzbeitrag, bezogen auf den Zahlbetrag der Rente. Der Zuschuss ist auf die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags begrenzt. Der Versicherte führt seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt an seine Krankenkasse ab. Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gezahlt.

- Privat Krankenversicherte  
Rentner, die privat krankenversichert sind, erhalten auf Antrag von der DRV einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, der zusammen mit der Rente ausgezahlt wird. Der Zuschuss entspricht dem halben Beitrag zur Krankenversicherung und dem halben durchschnittlichen Zusatzbeitrag aller Krankenkassen. Für 2023 ergibt sich somit ein Wert von 8,1 %, bezogen auf den Zahlbetrag der Rente. Der Zuschuss ist auf die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags begrenzt.

## 9. Sind Altersrenten steuerpflichtig?

Ja, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden als Rentenleistung der ersten Schicht nachgelagert besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich ausschließlich nach dem Kalenderjahr des ersten Rentenbezugs. Er wird jährlich, ausgehend von 50 % im Jahre 2005, für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang erhöht. In den Jahren von 2020 bis 2040 erhöht er sich jährlich um einen Prozentpunkt. Ab dem Jahr 2040 sind die Rentenbeträge dann voll zu versteuern. Bei einem Rentenbeginn im Jahre 2023 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %.



### Hinweise zur Steuerpflicht:

- In Reaktion auf das BFH-Urteil aus 2021 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat der Gesetzgeber die Verlängerung des Übergangszeitraumes bis zur vollen Besteuerung über das 2040 hin angekündigt. Im ersten Halbjahr 2023 soll hierzu ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.
- Wird eine Erwerbsminderungsrente – bei Erreichen der Regelaltersgrenze – in die Regelaltersrente umgewandelt, bleibt der Besteuerungsanteil aus dem ersten Rentenbezugsjahr der Erwerbsminderungsrente erhalten und wird künftig auf die Altersrente angewendet.
  - **Beispiel:** Herr G. bezog seit 2007 Erwerbsminderungsrente (Besteuerungsanteil in 2007: 54 %). Im Jahr 2021 erreichte er die Regelaltersgrenze mit der Folge: Die Erwerbsminderungsrente wurde in die Altersrente umgewandelt. Der Besteuerungsanteil von 54 % aus dem Jahr 2007 wurde auch für die Altersrente im Jahr 2021 angewendet, unter Neuberechnung des steuerfreien Anteils.
- Verfügt ein Rentner über keine weiteren Einkünfte (wie z. B. Hinzuverdienst aus einer Beschäftigung, Betriebsrente, Mieteinnahmen usw.), fällt derzeit selten Einkommensteuer an. Erst ab einer monatlichen Rente von etwa 1.270 € (erstmaliger Bezug in 2023) wird die Rente steuerpflichtig.
- Der steuerfreie Anteil einer Rentenleistung (z. B. in 2023: 17 % des Rentenzahlbetrages) wird im zweiten Rentenbezugsjahr als Euro-Betrag für die restliche Rentenbezugsdauer festgeschrieben. Damit sind künftige Erhöhungen der Rentenleistung voll steuerpflichtig.

### Fazit

Private Vorsorge und betriebliche Altersversorgung sind unumgänglich. Vorsorgelösungen sind höchst individuell. Keine zwei Lebensläufe, keine zwei Haushalte sind völlig gleich. Die Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung kommen ihrer Lohnersatzfunktion, schon lange nicht mehr nach. Durch die in 2002 eingeführte staatlich geförderte „Riester-Rente“ und die Einführung der Basisrente in 2005 wird deutlich, dass auch der Gesetzgeber die Zeichen der Zeit erkannt hat und private Altersvorsorge sowie betriebliche Altersversorgung durch steuerliche Anreize fördert.